

Stadtrat Andy Hehmke
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin



Eilt, bitte sofort vorlegen!

**Anspruch auf Unterlassung und Widerruf falscher und grundrechtswidriger
Äußerungen als Amtsperson**

Berlin, den 27. Februar 2018

Sehr geehrter Stadtrat Hehmke,

am 16. Februar 2018 versandten Sie unter dem Briefkopf des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin in Ihrer Eigenschaft als Stadtrat für Schule ein Rundschreiben „an alle Schulleiter*innen der allgemein bildenden Schulen, die Vorsitzenden der bezirklichen Gremien und die Mitglieder des Schulausschusses“. Auf der ersten der insgesamt drei Seiten gehen Sie auf die im Zusammenhang mit den Plänen des Senats, der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft HOWOGE die Errichtung und Sanierung von Schulen zu übertragen, an Sie gerichteten besorgten Nachfragen aus mehreren Schulen ein, ob damit „bezirkliche Schulen privatisiert würden und Schulen ggf. befürchten müssten, einen Teil ihrer Kompetenzen zu verlieren“.

Diese Besorgnis halten Sie für völlig gegenstandslos. Zur Begründung führen Sie in Ihrem Rundschreiben wie folgt aus:

„Die Initiative ‚Gemeinwohl in Bürger_innenhand‘ (GiB) sammelt seit dem Jahreswechsel Unterschriften für ein Volksbegehren und stellt unsägliche Behauptungen in den Raum. Anlass für das Volksbegehren sind Überlegungen im Berliner Senat, einen Teil der benötigten neuen Schulen durch die landeseigene Wohnungsbaugesellschaft HOWOGE errichten zu lassen. Zudem wird darüber diskutiert, inwiefern die HOWOGE auch bei der Sanierung von Schulen tätig werden kann.“

Im nächsten Absatz erläutern Sie, warum es sich Ihrer Meinung nach nicht um eine Privatisierung von Schulkompetenzen handelt und welche Maßnahmen das Bezirksamt unternommen hat, um in der Sache u.a. von der Senatsverwaltung für Finanzen Klarheit zu erhalten. Dabei konstatieren Sie wie folgt:

„Schwierig ist es, dass die SenFin uns erst vor drei Wochen eine erste Information hat zukommen lassen. So kann kein Bezirk auf die berechtigten Fragen und Sorgen der Schulgemeinschaften angemessen antworten, während die GiB ihre unsägliche Argumentation verbreitet.“

Mit Ihren Äußerungen verletzen Sie die politische Wettbewerbsfreiheit der InitiatorInnen der Volksinitiative. Die Äußerungen sind darüber hinaus sachlich falsch und im konkreten Äußerungszusammenhang geeignet, das Anliegen der InitiatorInnen in ein falsches Licht zu rücken und damit zu diskreditieren. Sie verlassen damit den Boden der von Rechts wegen bei amtlichen Äußerungen geschuldeten Neutralität und Sachlichkeit in der exekutiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der eingetragene Verein „Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB)“ ist Träger der Volksinitiative „Unsere Schulen“ und damit Initiator im Sinne von Art. 61 Verfassung von Berlin (VvB). Diese Volksinitiative hat ein Anliegen bezüglich der Schulen in Berlin formuliert und sammelt Unterschriften, um dazu in den betreffenden Ausschüssen des Abgeordnetenhauses angehört zu werden. Das Anliegen ist auf dem Unterschriftenbogen abgedruckt, der beigelegt ist. Der Bogen ist formal mit der Senatsinnenverwaltung abgestimmt, der Unterschriftenbogen und der Start der Unterschriftensammlung wurden dem Parlamentspräsident zur Kenntnis gegeben, diese Informationen wurden von diesem an alle Abgeordneten verteilt. Die InitiatorInnen erfüllen damit alle Anforderungen einer sich in der Sammlungsphase befindenden Volksinitiative, wie sie im Abstimmungsgesetz geregelt sind (AbstG, Abschnitt 1).

Als InitiatorInnen nehmen wir am politischen Willensbildungsprozess teil und können bei der Ausübung unseres Rechts auf Volksbeteiligung an der Gesetzgebung grundrechtlichen Schutz gegen unberechtigte Störungen oder Diskriminierungen durch staatliche Stellen beanspruchen. Denn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin gewährleistet die Verfassung von Berlin, dass das Verfassungsinstitut der Volksgesetzgebung auch praktisch erfolgreich Anwendung finden kann (LVerfGE 11, 56).

In Ihrem Rundschreiben wird der Name unseres Vereins falsch angegeben. Ferner wird die Volksinitiative fälschlich als Volksbegehren bezeichnet und es findet weder eine Auseinandersetzung mit dem Anliegen unserer Initiative noch mit den hierzu von unserer Seite getätigten konkreten Äußerungen statt. Stattdessen beschreiben Sie Inhalt und Form unseres Vorgehens mit Wertäußerungen die bei den AdressatInnen des Rundschreibens nur die Wirkung erzielen kann, die in der von Ihnen gewählten Formulierung bereits angelegt ist und damit begründungslos vorweggenommen wird: Wir stellten „unsägliche Behauptungen in den Raum“ und verbreiteten „unsägliche Argumentation“, während sich das Bezirksamt um Aufklärung bemüht.

Diese Darstellung ist durch Nichts gerechtfertigt. Weder haben wir durch unsere Volksinitiative noch im Rahmen unserer Veröffentlichungen Behauptungen aufgestellt oder verbreitet, die so offensichtlich fehlsam oder verleumderisch sind, dass es keiner sachlichen Auseinandersetzung mit ihnen bedürfte. Sie haben mit Ihrer Wortwahl gegen das staatliche Neutralitätsgebot verstoßen, wie es vom Bundesverfassungsgericht allerjüngst bestätigt wurde (Urteil vom 27. Februar 2018 - 2 BvE 1/16 -). Dabei hat es klargestellt, dass eine Verletzung der geschuldeten Sachlichkeit amtlicher Äußerungen gerade bei der Inanspruchnahme staatlicher Ressourcen nachhaltig verzerrend auf die politische Willensbildung des Volkes einwirken kann. Angesichts des großen EmpfängerInnenkreises des Rundschreibens ist eine solche Wirkung auch alles andere als ausgeschlossen. Ihre Äußerungen verletzen damit zugleich die Chancengleichheit der Träger der Volksinitiative als dessen InitiatorInnen.

Das Sammeln von Unterschriften ist für uns mit Kosten und Aufwand verbunden. Durch Ihre unzutreffenden Aussagen schmälern Sie unseren Sammelerfolg und vergrößern somit Kosten und Aufwand, die wir benötigen, um die erforderliche Zahl an Unterschriften zusammenzubekommen.

Da Sie angekündigt haben, auch weiterhin über dieses Thema zu berichten, verlangen wir die **Zusicherung**, dass Sie sich zukünftig Äußerungen wie die getätigten, namentlich jene wir stellten „unsägliche Behauptungen in den Raum“ und verbreiteten „unsägliche Argumentation“, **unterlassen** werden.

Weiterhin erwarten wir zum Zwecke der Folgenbeseitigung den **Widerruf dieser Äußerungen** durch ein erneutes Rundschreiben an den gleichen EmpfängerInnenkreis, indem Sie bitte auch **klarstellen** wollen, dass:

- der Name des Vereins „Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB)“ und nicht wie behauptet „Gemeinwohl in Bürger_innenhand (GiB)“ ist
- wir eine Volksinitiative gestartet haben, kein Volksbegehren und
- wir weder „unsägliche Behauptungen in den Raum“ stellen noch eine „unsägliche Argumentation“ verbreiten

Wir erwarten, dass Sie uns über den für uns relevanten Inhalt des Widerrufs sowie über das Datum des erfolgten Versands dieses Schreibens / dieser E-Mail bis

zum **2. März 2018**

in Kenntnis zu setzen. Andernfalls sehen wir uns gezwungen, zur Durchsetzung unserer rechtlichen Interessen anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die Kosten hierfür geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Carl-Friedrich Waßmuth

Vorstand Gemeingut in BürgerInnenhand

Vertrauensperson Volksinitiative „Unsere Schulen“